

1) Da die Nothwendigkeit anerkannt wurde, die Leitung des Abschätzungsgeschäfts in die Hände eines einzigen Mannes zu legen, um die unerlässlich erforderliche Einheit zu erhalten und die aufzustellenden Grundsätze mit völliger Gleichheit und Konsequenz zur Anwendung bringen zu lassen, so wurde beschlossen, auf die Wahl eines solchen Subjects möglichste Sorgfalt zu verwenden; und sollte hierüber auch das Gutachten des Geh. Finanz-Raths v. Flotow vernommen werden.

m) Endlich äußerte sich der Vermessungs-Director in Beziehung auf den von den Ständen ausgesprochenen Wunsch, wegen Benutzung der von dem Ingenieur-Corps aufgenommenen militairischen Karte, dahin, daß, so schätzenswerth diese Arbeit auch an und für sich sei, sich selbige für den vorliegenden Zweck doch keineswegs eigne und zwar:

1.) weil in selbige keine Orts-Grenzen eingetragen, diese Einzeichnung aber fast so viel Arbeit, als eine ganz neue Kartirung erfordere; und

2.) weil der Maasstab zu klein sei, eine Übertragung eines kleinen Maasstabes in einen größern, mit der nöthigen Genauigkeit durchaus nicht zu bewerkstelligen sei.

Nachdem nun die hier vorstehend beschlossenen Communicationen mit den verschiedenen Behörden bewerkstelligt worden waren, so erfolgten hierauf Blt. 208 und 209. aus der Landesregierung, so wie Blt. 223. aus dem Geh. Finanz-Coll. beifällige Antworten, dagegen aber ablehnende von dem Gen. Lieut. und Commandirenden von Le Coq Blt. 215. so wie Blt. 216. von dem Staats-Secretair in Militair-Commando-Angelegenheiten Gen. Lieutenant v. Zeschau, welcher Letztere sich auch über die Bedenklichkeiten äußerte, welche einer etwa verlangt werdende Mittheilung der militairischen Karte entgegen stünden, und sich hierbei auf ein, bei einer bereits deshalb früherhin erhaltenen Veranlassung an den Director der Plankammer abgegebenes abschriftlich mitgetheiltes Blt. 218. u. f. ersichtliches für die Commission allerdings befremdendes Gutachten, bezog.

Der Vermessungs-Director hat sich veranlaßt gefunden, dies letztere einer nähern Beleuchtung zu unterwerfen, und man hat für angemessen erachtet, dessen Ergernung Blt. 227. zu den Acten bringen zu lassen, erlaubt sich aber hierbei jetzt, zu Vermeidung einer weitläufigen Darstellung, auf den Inhalt der letztern aufmerksam zu machen.

Die an die Kreis-Deputirten erlassene Verfügung wegen gutachtlicher Beantwortung der aufgestellten VII. Vorfragen ist Blt. 231. u. f. zu ersehen.

Auf das von dem Geh. Finanz-Rath von Flotow Blt. 31 b. Vol. II. gelangte Gesuch der Commission, seine gutachtliche Meinung über die ihm mitgetheilten VII. Fragepunkte gefälligst auszusprechen, so wie über die Wahl einer zu Leitung des Abschätzungsgeschäfts geeigneten Person, erfolgte Blt. 36. eine ablehnende Antwort, und derselbe entschuldigte sich zugleich vorläufig darüber, daß er aus angegebenen Gründen einer künftigen Sitzung der Commission, beizuwohnen, behindert würde.

In den nun folgenden Berathungen der Commission vom 10. Septbr. 1827. an Blt. 42. u. f. Vol. II. wurden vorzüglich folgende Gegenstände verhandelt: